

Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb) über den
geschützten Landschaftsbestandteil OL-S 4

"Gehölzbestand am Gleisweg"

in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Osternburg

vom 19.06.1995

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 27.03.90 sowie der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 02.07.90 (Nds. GVBl. S. 235) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der Gehölzbestand auf den Flurstücken 3240/24, 41/2 und einer nordöstlich angrenzenden Teilfläche des Flurstücks 3337/41, Flur 20, Gemarkung Osternburg, wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die Teilfläche erstreckt sich vom Wasserzug Nr. 26 an der Drielaker Straße bis zum südlichen Ende des Flurstücks 41/2 und wird durch den Graben entlang der Bundesbahnstrecke Oldenburg-Osnabrück begrenzt.

Der geschützte Bestand ist unter der Nr. OL-S-4 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg (Oldb) eingetragen.

(2) Die genaue Belegenheit ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 1 000, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann hier von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Der geschützte Landschaftsbestandteil zeichnet sich aus durch einen artenreichen Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern, der durch Lichtungen unterbrochen ist, sowie dichten Wildkrautbewuchs unterschiedlicher Ruderalstadien. Dieser Bestand konnte sich hier infolge einer langjährigen Brache ungestört zu einem innerstädtischen, geschlossenen, das Ortsbild bestimmenden und gliedernden, vielfältigen und schönen Grünbestand entwickeln. Er beherbergt eine für innerstädtische Verhältnisse relativ reichhaltige Tierwelt, insbesondere zahlreiche Singvogelarten, und trägt damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in der Stadt bei. Neben der Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse schirmt er vorhandene Wohngebiete von einem benachbarten Gewerbegebiet und der stark befahrenen Bundesbahnstrecke Oldenburg - Bremen ab. Zweck der Satzung ist es, den diese Funktionen ausübenden Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Bereits gerodete Teilflächen sollen wieder bepflanzt werden.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, Gehölze zu roden, zurückzuschneiden oder durch Pflegemaßnahmen ihr charakteristisches Aussehen oder den geschlossenen Charakter zu verändern oder das weitere Wachstum zu beeinträchtigen. Die Wildkrautvegetation darf nicht beseitigt, zurückgeschnitten oder sonst beeinträchtigt werden.

(2) Die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn diese baugenehmigungsfrei sind, auch vorübergehende Flächenbefestigungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen, Abgrabungen, die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, Grundwasserabsenkungen sowie das Einbringen nicht einheimischer Zier- oder Nadelgehölze sind ebenfalls verboten.

§ 4 Freistellungen

Nicht verboten sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Pflegemaßnahmen, die zur langfristigen Erhaltung des Bestandes erforderlich sind, Maßnahmen zur Abwehr einer drohenden Gefahr, das Betreten der Grundstücke sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der bei Inkrafttreten der Satzung dem Schienenverkehr dienenden Grundstücksflächen. Nicht verboten sind außerdem die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Stadt Oldenburg kann anordnen, daß die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung von Pflegemaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden haben. In Betracht kommen insbesondere Baumpflegemaßnahmen, Ergänzungen des Baumbestandes oder das periodische Abmähen einzelner Wildkrautbestände. Auf Antrag kann ihnen gestattet werden, in angemessener Frist selbst für die Maßnahmen Sorge zu tragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt oder verbotene Handlungen veranlaßt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 19.06.1995

Holzapfel
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor